Landessportbund Hessen





Richtlinie zum Programm der Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen des Hessischen Kultusministeriums und des Landessportbundes Hessen vom 26.06.2018

Programm

zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen

Gemeinsames Programm des Hessischen Kultusministeriums und des Landessportbundes Hessen

Unter dem Titel "Programm zur Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Sportverein" haben das Hessische Kultusministerium und der Landessportbund Hessen ein Förderprogramm aufgelegt, das seit dem Schuljahr 1992/93 landesweit umgesetzt wird. Das Programm sieht die Förderung breiten- und freizeitsportlicher Angebote im Rahmen schulischer Nachmittagsbetreuung vor.

Um vor dem Hintergrund der täglichen Schulzeitverlängerung und weiteren Schulreformen die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen zeitgemäß zu unterstützen, bedurfte es einer Überarbeitung. Denn das bestehende Programm war nicht mehr zeitgemäß, weil

- die Zielvorstellungen des bestehenden Programms teilweise nicht erreicht wurden (z.B. nur Anschubfinanzierung oder gemeinsame Steuerung zwischen den Staatlichen Schulämtern und Sportkreisen),
- sich die Art der Kooperationen erweitert haben,
- die Ganztagsschulentwicklung neue Herangehensweisen erfordert und speziell ausgebildete Übungsleiter benötigt werden,
- neue (teilweise wissenschaftlich abgesicherte) Aussagen über Gelingensbedingungen vorliegen,
- Kooperationsmaßnahmen häufig inhaltlich nicht ins Schulprofil eingebunden sind und Qualitätskriterien fehlen.

Ab dem Schuljahr 2021/22 wird dieses Programm deshalb in geänderter Form fortgeschrieben. Das neue Förderprogramm wurde gemeinsam von Vertreterinnen und Vertretern des Hessischen Kultusministeriums, des Landessportbundes Hessen e.V. und der Sportjugend Hessen erstellt.

Bei der Neuausrichtung des Programms sollen folgende Aspekte strukturgebend sein:

- Für das Programm sind jährlich 400.000,00 Euro vorgesehen. Die Verfügbarkeit der Mittel steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Haushaltsgesetzgebers.
- Die Personalkostenzuschüsse sind ausschließlich eine Förderung, die sich über drei Jahre erstrecken.
- Die Angebote sind an Schulen angebunden, also schulische Veranstaltungen, und gehören zum außerunterrichtlichen Schulsport.
- Die Kooperation soll jeweils mit einem oder mehreren Sportvereinen aus dem kommunalen Umfeld geschlossen werden.
- Jedes Staatliche Schulamt (SSA) erhält in Abhängigkeit von der Schülerzahl (Grundschule und SEK I) eine feste Zuweisung pro Kalenderjahr.
- Die Entscheidungsprozesse, welche Angebote auf SSA-Ebene gefördert werden können, trifft die örtliche Programmgruppe "Schule und Sportverein" oder der AK "Schulsport". In diese Steuergruppe sind in jedem Fall eingebunden: die Schulsporträtin/der Schulsportrat als Vorsitzende(r), die zuständige Schulsportkoordinatorin/der zuständige Schulsportkoordinator des Staatlichen Schulamts, je eine Vertreterin/ein Vertreter pro beteiligtem Sportkreis, eine Vertreterin/ein Vertreter der kooperierenden Sportvereine, eine Vertreterin/ein Vertreter der Sportverwaltung des Schulträgers.
 - Darüber hinaus können weitere Mitglieder, etwa die Jugendvertretung des Sportkreises, berufen werden.
- Adressaten des Angebotes sind Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der SEK I unterschiedlicher Schulformen.

Mit diesen strukturellen Festlegungen sind inhaltliche Ansprüche verknüpft:

- Angebote müssen inhaltlich in das Schulprofil eingebunden sein.
- Der Breitensportakzent muss deutlich herausgestellt werden, das inhaltliche Angebot aber nicht zwingend sportartübergreifend ausgerichtet sein.
- Für die Angebote müssen nach Ablauf der Programmfinanzierung realistische Weiterführungsmöglichkeiten bestehen. Diese sollen im Antrag/Protokoll des Kooperationsgesprächs bereits aufgezeigt werden.
- Die eingerichteten Angebote sind weder eine Fortführung des Sportunterrichts noch eine Verlagerung des Vereinstrainings in die Schule. Vielmehr geht es da-

rum, ergänzende Inhalte einfließen zu lassen und andere soziale Zusammenhänge zu schaffen, das heißt, der kooperierende Sportverein muss pädagogisch eingebunden sein.

Folgende Qualitätskriterien sind zu berücksichtigen:

Verein	Schule
personell:	
ausgebildeter und lizenzierter Übungslei-	Sportlehrer oder Lehrer mit Übungsleiter-
ter (ÜL) möglichst mit Schwerpunkt "Brei-	lizenz
ten-Freizeitsport" oder "Kinder und Ju-	
gendliche" oder "Sport im Ganztag"	

Der ausgewählte ÜL/Sportlehrer muss von den beteiligten Kooperationspartnern akzeptiert sein und wird im Rahmen des Kooperationsgesprächs ausgewählt und dann vom Schulleiter beauftragt.

inhaltlich:

"Konzept" entwickeln: Ziele formulieren, Inhalte und Methoden benennen, Schnittstellen und Synergieeffekte definieren! Ausgangspunkt: Bewegungsprogramm der Schule

Konzept des außerunterrichtlichen Schulsports

Die Kooperationspartner beraten, wie – ausgehend von diesen Konzepten – die Kooperationsmaßnahme ausgestaltet werden könnte.

Eckpunkte dabei sind:

- Freude und Erlebnisorientierung
- Förderung sozialer Kompetenzen
- bewusste Auseinandersetzung mit dem praktischen Tun, um den Weg zum lebensbegleitenden Sporttreiben anzubahnen

Hierzu erstellen die Beteiligten ein Kooperationsgesprächsprotokoll ("Wir haben verabredet"), das gleichzeitig als (formloser) Antrag für die Einrichtung eines Angebots dient. Schulleiter und Vereinsvorsitzender sind in dieses Kooperationsgespräch eingebunden. Das Protokoll dient bei Fortschreibungen und Änderungen als Grundlage für Evaluationsgespräche.

organisatorisch: verbindliche Ansprechpartner benennen (neben dem ÜL der Kooperationsmaß- nahme einen Vereinsbeauftragten, der im Vereinsvorstand verankert ist) verbindliche Ansprechpartner benennen (Mitglied der Sportfachkonferenz und Schulleitungsmitglied) Patenschaftsmodelle ermöglichen	Verein	Schule
	verbindliche Ansprechpartner benennen (neben dem ÜL der Kooperationsmaß- nahme einen Vereinsbeauftragten, der im Vereinsvorstand verankert ist)	(Mitglied der Sportfachkonferenz und

Die verbindlichen Ansprechpartner sind aktiv in die Ausgestaltung und Begleitung des Angebotes eingebunden.

Die Umsetzung erfolgt in schulischen Gruppen im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports:

- "Freiwillige Sportarbeitsgemeinschaften" als Schulveranstaltung (Versicherung, Anwesenheitspflicht, Aufsichtspflicht, Möglichkeit der Anrechnung als Wahl(pflicht)unterricht),
- Angebote mit gesundheitlichem Schwerpunkt (Fitnesstraining, Rückenschule),
- Integrationssportgruppen.

Verfahrensschritte

Antragstellung

- Schule und Verein besprechen im Vorfeld der Beantragung das gemeinsame Vorhaben. Das Ergebnis wird in einem Gesprächsprotokoll (Anlage 1) festgehalten.
- Zur formalen Beantragung ist das Gesprächsprotokoll bis zum 15.04. eines jeden Kalenderjahres beim zuständigen SSA einzureichen. Es dient gleichzeitig als Antrag für die Aufnahme in das "Programm zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen".
 - Darin enthalten sind unter anderem die Angaben zum Titel der Angebote sowie zu Ansprechpartnern, Zielen, Inhalten und Zielgruppen.
- Mit der Durchführung der Angebote darf nur eine lizenzierte Übungsleiterin/Trainerin bzw. ein lizenzierter Übungsleiter/Trainer (mit gültiger Lizenz) oder Sportlehrerin/Sportlehrer beauftragt werden.
- Die Förderung greift jeweils über drei Jahre. Für ein 2-stündiges Angebot
 (90 Minuten) bei 40-Jahreswochen erhält der kooperierende Verein:

Jahr: 700,00 Euro
 Jahr: 700,00 Euro
 Jahr: 700,00 Euro

 Die Finanzierung und Fortführung der Angebote muss durch weitere Finanzquellen sichergestellt sein.

Antragsweg

Die örtliche Programmgruppe "Schule und Verein" erstellt als verantwortliches Gremium für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Landesprogramms auf Schulamtsebene ein Förderkonzept. Auf der Grundlage dieses Förderkonzepts berät sie die vorgelegten Anträge und trifft die Entscheidungen über die Aufnahme.

Der örtlichen Programmgruppe "Schule und Verein" gehören folgende Vertreter an:

- die Schulsporträtin/der Schulsportrat als Vorsitzende(r),
- eine Schulsportkoordinatorin/ein Schulsportkoordinator des Staatlichen Schulamts mit der Zuständigkeit "Schule und Verein",
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Sportkreises,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der kooperierenden Sportvereine,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Sportverwaltung des Schulträgers.

Bewilligungsverfahren:

Die Schulsporträtin/der Schulsportrat informiert die Verantwortlichen der ausgewählten Angebote und stellt ihnen einen Kooperationsvertrag (Anlage 2) in dreifacher Ausfertigung zu.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vertrag muss bis spätestens zum 31.05. eines jeden Kalenderjahrs dem zuständigen Staatlichen Schulamt zugestellt werden. Je eine Ausfertigung verbleibt bei den Kooperationspartnern.

Mit Beginn des neuen Schuljahrs startet das Angebot.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Den vorgesehenen Personalkostenzuschuss überweist das jeweilige Staatliche Schulamt nach Vorlage der monatlichen Stundennachweise anteilig bis spätestens Ende März bzw. Ende September des Jahres an den kooperierenden Verein. Der volle Personalkostenzuschuss pro Schulhalbjahr in Höhe von 350,00 € wird erst bei einer Durchführung von mehr als 50% der geplanten Einheiten des Angebotes fällig.

Finden weniger als 50% der Einheiten des Angebotes im jeweiligen Schulhalbjahr statt,

reduziert sich der Personalkostenzuschuss auf 175,00 €.

Vergütung

Die Übungsleiterin/der Übungsleiter dokumentiert seinen Einsatz durch die Vorlage ei-

nes monatlichen Stundennachweises (Anlage 3) beim Beauftragten des Vereins. Die

Stundennachweise werden gebündelt bis Ende Februar für das 1. Schulhalbjahr und

bis Ende August für das 2. Schulhalbjahr unaufgefordert vorgelegt.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Sportverein legt unter Beteiligung des Schulleiters/der Schulleiterin dem Staatli-

chen Schulamt einen Verwendungsnachweis für ein abgelaufenes Schuljahr spätestens zum 30. September vor. Mittel, die bis zum Ende des Jahres nicht verausgabt werden,

6

sind dem Kultusministerium spätestens bis zum 15. Oktober des gleichen Jahres zu-

rückzumelden.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 01. August 2021 in Kraft.

HESSEN

Verantwortlich:

Hessisches Kultusministerium

Referat I.4

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Daniela Georgi

Tel.: +49 611 368-2763

Fax: +49 611 327152763

E-Mail: Daniela.Georgi@kultus.hessen.de

Hessisches Kultusministerium Referat I.4